**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

**der Firma Hochwald Foods GmbH, Mechernich**

Bezirksregierung Köln Köln, 18.01.2024

Gz.: 53-2023-0032163

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich­keitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Hochwald Foods GmbH, Ziegelfeld, 16, 53894 Mechernich-Obergartzem, hat gem. § 57 Abs. 2 Landes-Wassergesetz (LWG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage, Gemarkung Obergartzem, Flur 13, Flurstück 161, beantragt. Der Antrag beinhaltet den Betrieb von 2 Flotations-Anlagen zur Abtrennung von Fettschlamm sowie Maßnahmen zur Geruchsreduktion, insbesondere Abdeckung des Misch- und Ausgleichsbehälters.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen Luftverunreinigungen; Gerüche werden reduziert. Auf die Schallimmissionssituation wirkt sich das Vorhaben nicht aus. Die Qualität der eingeleiteten Abwässer wird verbessert. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden nicht statt, da alle Maßnahmen in einem industriell genutzten Bereich umgesetzt werden. Wassergefährdende Stoffe werden entsprechend den Vorgaben der AwSV gehandhabt, so dass eine Wassergefährdung nicht zu besorgen ist. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle ist sichergestellt.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Marina Hoffmann